

L-6 BLN-GEBIETE

Geändert mit Richtplananpassung 2022

Ausgangslage und Erläuterungen

Die Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (VBLN) und das zugehörige Inventar wurden 1977 erstmals vom Bundesrat erlassen. Im Jahr 2017 wurde eine Totalrevision der Verordnung in Kraft gesetzt. Das Bundesinventar soll die Erhaltung und die Pflege der landschaftlichen Vielfalt der Schweiz und die spezifische Eigenart ihrer Landschaften gewährleisten.

Neun BLN-Gebiete liegen ganz oder teilweise auf dem Schwyzer Kantonsgebiet:

- Nr. 1307 "Glaziallandschaft Lorze - Sihl mit Höhronenkette und Schwantenu",
- Nr. 1308 "Moorlandschaft zwischen Rothenthurm und Biberbrugg",
- Nr. 1309 "Zugersee",
- Nr. 1405 "Frauenwinkel - Ufenau - Lützelau",
- Nr. 1406 "Obersee",
- Nr. 1601 "Silber",
- Nr. 1604 "Lauerzersee",
- Nr. 1606 "Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi",
- Nr. 1607 "Bergsturzgebiet von Goldau".

Bei den BLN-Gebieten handelt es sich um vom Bund bezeichnete Landschaftsschutzgebiete von nationaler Bedeutung. Nach Art. 6 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451) verdienen Objekte von nationaler Bedeutung in besonderem Masse die ungeschmälernte Erhaltung, jedenfalls aber unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen die grösstmögliche Schonung. Nach Art. 5 Abs. 1 VBLN müssen die Objekte in ihrer natur- und kulturlandschaftlichen Eigenart und mit ihren prägenden Elementen ungeschmäkert erhalten bleiben. Im Sinne dieser Bestimmungen sind traditionelle kulturlandschaftliche Elemente in BLN-Gebieten zu schonen und haben neue Bauten und Anlagen in BLN-Gebieten besonders hohen Anforderungen an die landschaftliche Einordnung zu genügen.

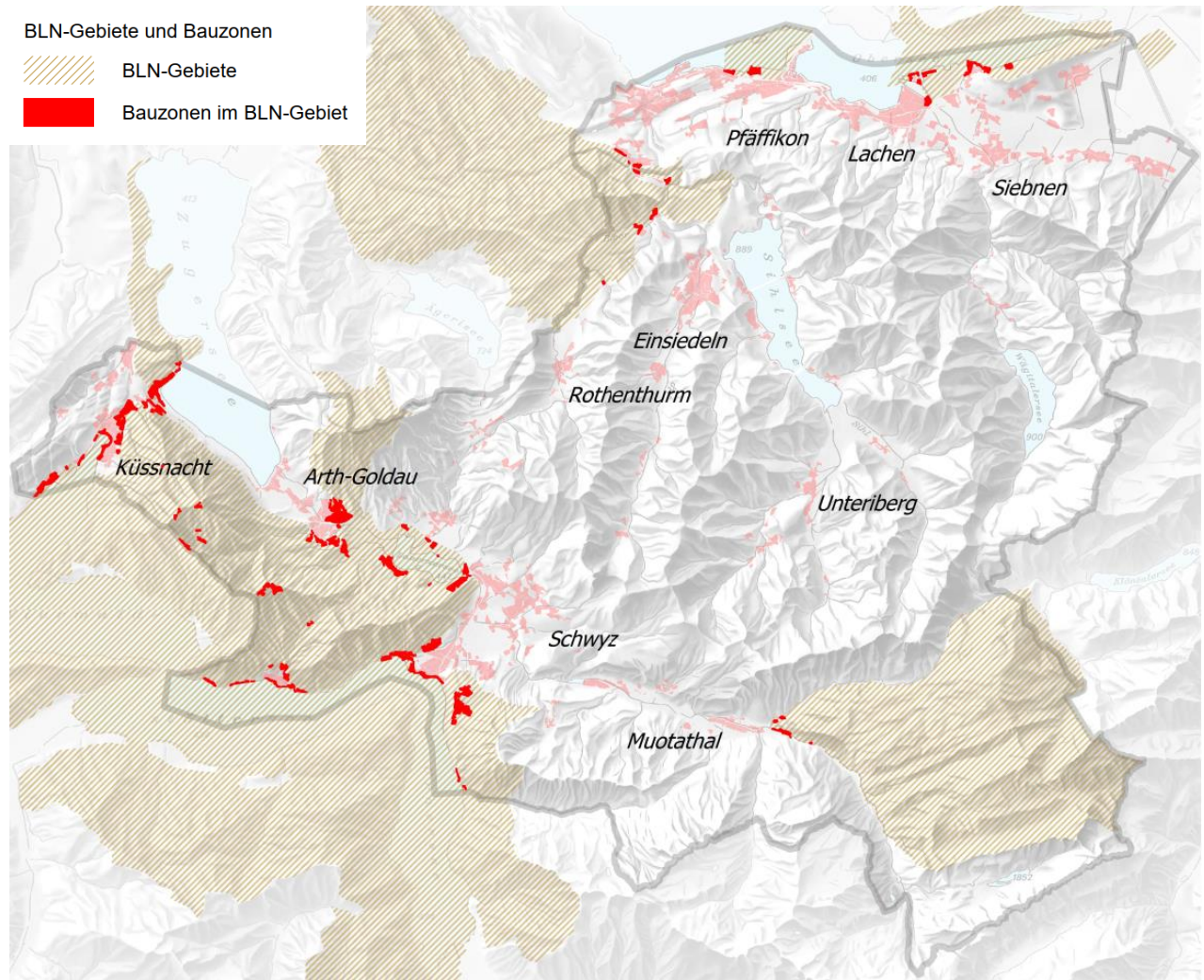
In den detaillierten Objektbeschrieben des Bundesinventars aus dem Jahr 2017 sind spezifische Schutzziele für die einzelnen BLN-Gebiete vorgegeben. Im Richtplan ist aufzuzeigen, wie diese Schutzziele umgesetzt werden. Die Grundlagen für diese Umsetzung und für die Abstimmung mit den Zielen für die wertvollen Landschaften und weitere wichtige Landschaftsräume liefert die künftige kantonale Landschaftskonzeption.

Beschlüsse

L-6.1 BLN-Gebiete

- a) Die BLN-Gebiete sind in der Richtplankarte bezeichnet.
- b) Vorhaben, welche die BLN-Gebiete tangieren, sind im Rahmen des ordentlichen Baubewilligungsverfahrens über die jeweilige Standortgemeinde dem Kanton zur Beurteilung einzureichen (§§ 75 ff. PBG, 38 ff. VVzPBG).
- c) Der Kanton setzt sich dafür ein, dass die rechtskräftigen Bauzonen aus den BLN-Gebieten entlassen werden.
- d) Die BLN-Gebiete und die für sie spezifischen Schutzziele sind in den kommunalen Nutzungsplanungen zu berücksichtigen. Die Gemeinden nehmen Bestimmungen zum angepassten Bauen in Bauzonen in BLN-Gebieten in ihre Baureglemente auf.

Thematische Karte



Übersicht der BLN-Gebiete (rot dargestellt: Bauzonen innerhalb BLN-Gebiete)

Massnahmen

-

Hinweise / Grundlagen

- Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN), 1977.
- Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler vom 10. August 1977 (VBLN, SR 451.11).

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung

Federführung: AWN

Beteiligte: ARE; Gemeinden